H 13614



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 2002 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juni 2002 | Nr. 13 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 18. 6. 02 | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags** ... *Ändert GVBl. II 12-12* | 254 |
| 14. 6. 02 | **Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen** ... *Ändert GVBl. II 322-67, 70-205* | 255 |
| 18. 6. 02 | **Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen** ... *Ändert GVBl. II 362-63* | 258 |
| 18. 6. 02 | **Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen, zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft)** ... *Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge; ändert GVBl. II 54-9, 54-26* | 260 |
| 14. 6. 02 | **Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes** ... *Ändert GVBl. II 320-134* | 265 |
| 14. 6. 02 | **Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen** ... *Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge* | 266 |
| 10. 6. 02 | Sechste Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen ... *Ändert GVBl. II 320-103* | 269 |
| 8. 6. 02 | Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über das Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten ... *GVBl. II Anhang Staatsverträge* | 270 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags*)

**Vom 18. Juni 2002**

Artikel 1

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Bannmeile umfasst außerdem die Bahnhofstraße ab der Einmündung Luisenstraße bis zur Friedrichstraße, den Schillerplatz einschließlich der Einfahrt zur Tiefgarage Markt, die Friedrichstraße ab der Einmündung der Neugasse bis zur Ausfahrt der Tiefgarage Markt, die Marktstraße ab der Einmündung Friedrichstraße bis zur Grundstücksgrenze 8/10 sowie das an die Friedrichstraße angrenzende Dernsche Gelände bis zu einer gedachten Linie von der Marktstraße Höhe Eingang Polizeipräsidium bis zur Grundstücksgrenze De-Laspée-Straße 1/3 (entlang des Gitterzaunes)."

2. In § 4 werden die Worte „Polizeipräsidium Wiesbaden" durch die Worte „Polizeipräsidium Westhessen" ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft.

(2) Art. 1 § 2a tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 12-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen

**Vom 14. Juni 2002**

## Artikel 1[1])

## Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Während des Studiums ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird und sich jedenfalls auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht erstreckt."

2. In § 9 Abs. 1 werden in Nr. 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als Nr. 4 angefügt:

„4. das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 2."

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Nicht aufgenommen wird, wer für den Vorbereitungsdienst persönlich ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, der Erlangung der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist.

(2) Mit der Aufnahme werden die Bewerberinnen und Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. Sie führen die Bezeichnung „Rechtsreferendarin" oder „Rechtsreferendar"."

b) Der bisherige § 24 Abs. 1 bis 5 wird Abs. 3 bis 7.

c) In Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Beamte auf Widerruf" durch die Worte „Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" ersetzt.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. Im Übrigen gelten für sie die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme von § 72, § 92 Abs. 2 und § 98 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, bei deren Festsetzung ein familienbedingter Mehrbedarf berücksichtigt und die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird. Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister der Justiz im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet."

5. Der bisherige § 23 Abs. 2 und 3 wird § 24a Abs. 1 und 2.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung findet statt

1. vier Monate bei einem Landgericht – Zivilkammer, Kammer für Handelssachen – oder einem Amtsgericht – Zivilabteilung – in erstinstanzlichen Zivilsachen (erste Pflichtstation);
2. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht – Schöffengericht, Strafrichter – oder einem Landgericht – Strafkammer – in Strafsachen (zweite Pflichtstation);
3. vier Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde, soweit gewährleistet ist, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt (dritte Pflichtstation);
4. vier Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,

[1]) Ändert GVBl. II 322-67

die oder der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist (vierte Pflichtstation);

5. vier Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer der in den Nr. 1 bis 4 genannten Pflichtstationen oder bei einem Gericht der Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit; im Verlauf dieser Ausbildung findet ein zweiwöchiger Lehrgang im Arbeitsrecht statt; Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die an einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgebildet werden, sind von der Teilnahme an diesem Lehrgang befreit (Wahlpflichtstation);
6. vier Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer Ausbildungsstelle in einem der in Abs. 3 genannten Schwerpunktbereiche (Wahlstation)."

b) In Abs. 4 wird die Verweisung „Abs. 2 Nr. 2 bis 4" durch „Abs. 2 Nr. 2 bis 5" ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Verweisung „Abs. 2 Nr. 5" durch „Abs. 2 Nr. 6" ersetzt.

d) In Abs. 6 werden der Klammerzusatz „(Abs. 2 Nr. 4)" durch „(Abs. 2 Nr. 3)" und der Klammerzusatz „(Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 3)" durch „(Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 Nr. 3)" ersetzt.

7. Als § 31a wird eingefügt:

„§ 31a

Während der Wahlpflichtstation sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Pflichtstation ihrer Wahl oder bei einem zugehörigen Fachgericht festigen und ergänzen."

8. In § 32 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 6)" ersetzt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsstellen" die Worte „in den Pflichtstationen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 6)" eingefügt.

b) In Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Zu diesen Klausurarbeitsgemeinschaften werden vorzugsweise Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) zugelassen."

10. In § 34 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Nr. 4" durch „§ 25 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.

11. In § 41 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2)" durch „(§ 24a Abs. 1)" ersetzt.

12. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf die Pflichtausbildung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) einschließlich Arbeitsrecht (§ 25 Abs. 2 Nr. 5). Sie sind gegen Ende oder unmittelbar nach der Wahlpflichtstation anzufertigen."

13. In § 48 Abs. 3 werden das Wort „Beamtenverhältnisses" durch „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses" und der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 6)" ersetzt.

14. In § 49 wird das Wort „Beamtenverhältnis" durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis" ersetzt.

15. In § 51 wird die Zahl „2005" durch „2006" ersetzt.

16. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „und für Europaangelegenheiten" gestrichen und der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3)" ersetzt.

## Artikel 2[2])

## Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden," gestrichen.
2. In § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 6 und 9 auch für die Zwischenprüfung in der Ordnung für die entsprechende staatliche Prüfung zu regeln; die Regelung des § 8 Abs. 2 JAG bleibt hiervon unberührt."

## Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft.

[2]) Ändert GVBl. II 70-205

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen haben.

(3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen*)

**Vom 18. Juni 2002**

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262), geändert durch Gesetz vom 30. August 2001 (GVBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In Hessen sind Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2415) sowie nach §§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) zu leisten."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Gleiches gilt für nach dem Wohnraumförderungsgesetz geförderte Wohnungen, soweit durch die Förderzusage Fehlförderung nicht bereits vermieden wird."

   b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970)" durch die Angabe „19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   In Abs. 2 werden die Nr. 1 bis 7 wie folgt ersetzt:

   „1. 0,51 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 40 vom Hundert überschritten wird;

   2. 1,02 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 60 vom Hundert überschritten wird;

   3. 1,53 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 80 vom Hundert überschritten wird;

   4. 2,30 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird;

   5. 3,06 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 120 vom Hundert überschritten wird;

   6. 3,83 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 120 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 150 vom Hundert überschritten wird;

   7. 4,59 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 150 vom Hundert überschritten wird."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Einkommensgrenze richtet sich nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes, die Berechnung des maßgeblichen Einkommens nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes."

   b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

5. In § 6 Satz 2 wird das Wort „dritten" durch das Wort „sechsten" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166, 2319)" durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes" ersetzt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250)." durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), bei selbstnutzenden Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten das preisrechtlich zulässige Entgelt." ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „geleistet" die Worte „oder Geldleistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes erbracht" eingefügt.

*) Ändert GVBl. II 362-63

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 5 Abs. 4" durch die Angabe „§ 5 Abs. 2" ersetzt und die Worte „oder den in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen" gestrichen.

8. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird aufgehoben.
   b) In Satz 5 werden die Worte „den Bau von öffentlich geförderten Mietwohnungen" durch die Worte „Maßnahmen nach Satz 1" ersetzt.

9. In § 15 werden die Angabe „19. August 1994 (BGBl. I S. 2167, 2319)" durch die Angabe „13. September 2001 (BGBl. I S. 2405)" und das Wort „Förderungsvereinbarung" durch das Wort „Förderzusage" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen, zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft)

**Vom 18. Juni 2002**

## Artikel 1[1])

## Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen

§ 1

Dem am 29. April 2002 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Anlage**

(2) Der Tag, an dem er nach seinem Teil II in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

## Artikel 2[2])

## Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 5b Abs. 1 Satz 1, § 5d Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 15 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 17 Abs. 1 Satz 2, der Überschrift zu § 18, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 3 und § 30a Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträger" durch das Wort „Träger" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 5b Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 2, § 5c Abs. 1 Satz 1, § 5d Abs. 1 Satz 1 und 3, § 8 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12, § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 19 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 5, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträgers" durch das Wort „Trägers" ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Trägerschaft und Haftung

(1) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten."

4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerschaft" durch das Wort „Trägerschaft" ersetzt.

5. § 28 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 29 wird § 28.

7. Der bisherige § 30 wird § 29, in Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Gewährträgergebiet" durch das Wort „Geschäftsgebiet" ersetzt.

8. Der bisherige § 30a wird § 30.

9. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkom-

[1]) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge
[2]) Ändert GVBl. II 54-9

men, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung der Sparkasse.

(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen."

10. Der bisherige § 32 wird § 33.

11. Der bisherige § 33 wird § 34, das Wort „Gewährträgers" wird durch das Wort „Trägers" ersetzt.

12. Die bisherigen §§ 34 bis 36 werden §§ 35 bis 37.

**Artikel 3[3])**

**Änderung des Gesetzes über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft)**

Das Gesetz über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) vom 19. Oktober 1988 (GVBl. I S. 345) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 5 werden die Worte „Hessischen Sparkassen- und Giroverband" durch die Worte „Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „für das Sparkassenwesen zuständige Ministeriums" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Satz 2 werden die Worte „Ministerium des Innern" durch die Worte „für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der in Abs. 1 Nr. 4 geregelten Übernahme einer Haftung durch die Stadt Frankfurt am Main gilt dies mit der inhaltlichen Maßgabe des § 4 Abs. 2."

5. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Hessische Sparkassen- und Giroverband" durch die Worte „Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen" ersetzt.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadt Frankfurt am Main ist ferner berechtigt, durch einen privatrechtlichen Vertrag gegenüber der vereinigten Sparkasse unter Beschränkung auf einen Anteil von 40 vom Hundert die Haftung für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehender Verbindlichkeiten mit der Maßgabe zu übernehmen, dass

1. die Haftung in dem Umfang gemäß Satz 1 für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, unbegrenzt gilt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht,
2. die Stadt Frankfurt am Main ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommt, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der vereinigten Sparkasse nicht befriedigt werden können, sowie
3. Verpflichtungen der vereinigten Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung im Sinne der Nr. 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt vereinbart und fällig sind wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeiten kann von der Stadt Frankfurt am Main nur aus wichtigem Grund und nur mit Genehmigung des für das Sparkassenwesen zuständigen Ministeriums gekündigt oder aufgehoben werden. Die Übernahme kann davon abhängig gemacht werden, dass mit dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ein Anschlussver-

[3]) Ändert GVBl. II 54-26

trag nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 abgeschlossen ist. Einer Genehmigung nach § 104 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bedarf es nicht."

7. In § 6 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „für das Sparkassenwesen zuständige Ministerium" und die Worte „Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde" durch die Worte „für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.

**Artikel 4**

Art. 1 und Art. 3 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

**Anlage**

## Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992

Das Land Hessen und der Freistaat Thüringen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, treffen folgende Vereinbarungen:

### Teil I

### Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992

Der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 (ThürGVBl. S. 291, HessGVBl. I S. 190) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Präambel, in Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 und 5, Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 wird das Wort „Gewährträger" durch das Wort „Träger" ersetzt.

Artikel 2

1. Art. 1 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
   „4. allein oder unter mehrheitlicher Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zusammen mit Dritten juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts – letztere insoweit als Beliehene – unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung zur teilweisen oder vollständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Beteiligungsverwaltung und Unternehmenssteuerung der zur S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen gehörenden Unternehmen errichten."
2. In Art. 1 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „treuhänderisch" und „des öffentlichen Rechts" gestrichen.

Artikel 3

Art. 5 erhält folgende Fassung:

(1) „Inhaber des Stammkapitals der Bank ist der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als deren Träger.

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus eigenen Mitteln der Bank erhöht werden.

(3) Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(4) Der Träger kann allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen Trägern oder Dritten zeitlich befristete oder betragsmäßig festgelegte Garantien gegen eine marktgerechte Gebühr übernehmen."

Artikel 4

1. Art. 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung des Trägers ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(2) Der Träger der Bank am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung der Bank."

2. Art. 6 Abs. 2 wird zu Abs. 3.

3. Art. 6 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Für die Verbindlichkeiten der Bank, die am 31. Dezember 1989 bestanden, besteht, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist, neben der Gewährträgerhaftung des Verbandes die uneingeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen. Das Land Hessen und der Verband haften insoweit als Gesamtschuldner."

Artikel 5

Artikel 7 wird aufgehoben.

Artikel 6

In Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 11 Abs. 1 Satz 3, Art. 12 Abs. 3 Satz 2 und Art. 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerversammlung" durch das Wort „Trägerversammlung" ersetzt.

Artikel 7

1. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgern" durch das Wort „Mitträgern" ersetzt.

2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 6 wird das Wort „Gewährträgers" durch das Wort „Trägers" ersetzt.

3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mitgewährträger" durch das Wort „Mitträger" ersetzt.

4. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „sowie die Beteiligung an Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (Art. 5 und 6)" gestrichen.

Artikel 8

Art. 14 wird aufgehoben.

Artikel 9

1. In Art. 1 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt (Art. 24 Abs. 1)" gestrichen.

2. In der Überschrift zu Abschnitt C werden die Worte „und Brandversicherungsanstalt" gestrichen.

3. In Art. 16 Abs. 2 werden die Worte „sowie der Gebäudefeuerversicherung, soweit und solange diese der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt, der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden durch gesetzliche Vorschriften vorbehalten ist," gestrichen.

4. Art. 22 sowie Art. 24 bis 32 werden aufgehoben.

5. Die Überschrift zu Abschnitt D erhält folgende Fassung: „Gemeinsame Bestimmungen für den Verband, die Bank und die Öffentlichen Versicherungsanstalten".

6. Art. 33 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 sowie Abs. 4 werden gestrichen. Abs. 5 wird zu Abs. 4.

7. In Art. 33 Abs. 4 und Art. 35 Satz 1 werden die Worte „und der Brandversicherungsanstalt" gestrichen und nach dem Wort „Bank" das Komma durch das Wort „und" ersetzt.
8. In Art. 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „und die Brandversicherungsanstalt" gestrichen und nach dem Wort „Bank" das Komma durch das Wort „und" ersetzt.
9. In Art. 36 Satz 1 werden die Worte „und der Brandversicherungsanstalt" gestrichen und nach dem Wort „Bank" das Komma durch das Wort „und" ersetzt.
10. In Art. 36 Satz 2 wird das Wort „Gewährträgern" durch das Wort „Trägern" ersetzt.
11. In Art. 41 Abs. 1 werden die Worte „und die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt" gestrichen und vor den Worten „die Öffentliche Versicherungsanstalt" das Komma durch das Wort „und" ersetzt.

**Teil II**

**In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Artikel 2, 5, 8 und 9 treten am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft; im Übrigen tritt der Vertrag am 19. Juli 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 2002

Für das Land Hessen

Roland Koch
Ministerpräsident

Erfurt, den 29. April 2002

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel
Ministerpräsident

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes*)

**Vom 14. Juni 2002**

Artikel 1

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Experimentierklausel

(1) Um die strukturelle Chancengleichheit von Frauen und Männern in Konzepten und konkreten Maßnahmen weiterzuentwickeln, können an die Stelle von Frauenförderplänen neue Modelle der Verwaltungssteuerung oder Personalentwicklung treten, soweit sie geeignet sind, die Ziele und Grundsätze des Gesetzes zu verwirklichen. Bei den Modellvorhaben sind verbindliche Zielvorgaben bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellung und Beförderung zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu treffen. § 7 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die neuen Modelle sollen insbesondere folgende Handlungsschwerpunkte berücksichtigen:

a) Potenzialerkennung und -förderung,

b) Personalauswahlkriterien,

c) Veränderung des Beurteilungswesens unter Anerkennung der Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Frauen und Männern,

d) Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen,

e) Übernahme von qualifizierenden Aufgaben, wie Leitungen von Arbeitsgruppen und Stellvertretungsfunktionen,

f) Erprobung von Teilzeitbeschäftigung in Führungsfunktionen,

g) familienfreundliche Rotationsmöglichkeiten,

h) Verbesserung der Integration bei Rückkehr aus Beurlaubungen nach § 12 Abs. 2,

i) Einflussnahme auf die Führungskultur zugunsten der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

(2) Soweit von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden soll, ist die Frauenbeauftragte an der Erstellung und Umsetzung der Konzepte und konkreten Maßnahmen umfassend zu beteiligen.

(3) In der Landesverwaltung ist die beabsichtigte Aussetzung der Frauenförderpläne nach Abs. 1 spätestens einen Monat vor Beginn der Umsetzung unter Vorlage des Konzepts vom zuständigen Ministerium dem für Frauenpolitik zuständigen Ministerium anzuzeigen. Dieses kann innerhalb eines Monats der Aussetzung mit aufschiebender Wirkung widersprechen, wenn nicht zu erwarten ist, dass mit dem Konzept die Ziele und Grundsätze des Gesetzes erreicht werden. Kommt Einvernehmen zwischen den Ministerien nicht zustande, entscheidet die Landesregierung.

(4) Das für Frauenpolitik zuständige Ministerium begleitet die Durchführung der Modellvorhaben und wertet sie aus.

(5) § 4, § 6 Abs. 2 bis 7, § 10 Abs. 1, 4 und 5, § 18 und § 19 gelten entsprechend. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Gesetzes unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 320-134

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen*)

**Vom 18. Juni 2002**

§ 1

Dem Abkommen vom 20. Dezember 2001 über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend **Anlage** veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Anlage**

## Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen auf der Grundlage des unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Dezember 2001 in Berlin, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

**Artikel 1**

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 17. Juni 1993, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für folgende Aufgaben zur Verfügung:

   1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,
   2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,
   3. Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen und der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder,
   4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
   5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Das Institut kann weitere Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens erbringen. Es darf dabei ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die gegen Kostenerstattung erledigt werden können."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen,
2. bei den schriftlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker diese Prüfungsfragen ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,
3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
5. das Auswertungsergebnis ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen."

3. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz."

4. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„6. die allgemeine Organisation der Kommissionen und Beiräte beim Institut sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,

7. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000 EUR."

5. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und zum Beamten auf Zeit ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt."

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

   „Das Institut bittet die humanmedizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche sowie die Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Humanmedizin und Pharmazie sowie Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beim Institut zu bildenden Beirat berufen; die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls vom Institut berufen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten oder erstellten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung von Sachverständigen auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen hin kontrolliert (Kontroll-Kommission)."

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung zu sichern."

8. Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Minister (Senatoren) der vertragschließenden Länder."

9. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder zuzuleiten."

**Artikel 2**

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Berlin, den 20.12.2001

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen
Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Ole von Beust

Für das Land Hessen
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen
Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz
Kurt Beck

Für das Saarland
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen
Bernhard Vogel

# Sechste Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)

**Vom 10. Juni 2002**

Aufgrund des § 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 14. März 1988 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Anordnung vom 12. August 2001 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 werden in der Spalte „Zusatz zu der Grundamtsbezeichnung" die neben dem Wort „Verwaltungs-" stehenden Zusätze

   „ – bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt
   – bei der Landesversicherungsanstalt Hessen
   – beim Landeswohlfahrtsverband Hessen
   – bei einem Landkreis
   – bei der Stiftung Hospital zum heiligen Geist, Frankfurt am Main
   – als Leiter der Versorgungskasse in Darmstadt
   – als Geschäftsführer und Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
   – als Vertreter des Geschäftsführers bei einem kommunalen Gebietsrechenzentrum"

   gestrichen.

2. In § 2 werden im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 16" die zur Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor" ausgewiesenen Zusätze

   „ – bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt
   – bei der Landesversicherungsanstalt Hessen
   – beim Landeswohlfahrtsverband Hessen
   – bei einem Landkreis
   – bei der Stiftung Hospital zum heiligen Geist, Frankfurt am Main
   – als Leiter der Versorgungskasse in Darmstadt
   – als Geschäftsführer und Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
   – als Vertreter des Geschäftsführers bei einem kommunalen Gebietsrechenzentrum"

   gestrichen.

3. In § 5 wird als Satz 2 angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 2002

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 320-103

# Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über das Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten*)

**Vom 8. Juni 2002**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 16. November 1999 (GVBl. I S. 436) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel II am 1. Februar 2001 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 8. Juni 2002

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

# GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

## TEIL II

## Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts


**Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

**Gesetz- und Verordnungsblatt digital**

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

**Bernecker Verlag**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

**Ja,** ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

| | |
|---|---|
| ○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern | Euro 254,60 |
| Ergänzungslieferungen pro Seite | Euro 0,07 |
| ○ CD-ROM-Gesamtausgabe für | |
| ○ MAC ○ Windows | je Euro 254,60 |
| Updates | je Euro 101,00 |
| **Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:** | |
| **Gesamtausgabe** | **Euro 98,00** |
| **jedes Update** | **Euro 75,70** |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**
**Unter dem Schöneberg 1**
**34212 Melsungen**
**PVSt, DPAG**
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 46,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,58. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 2,86 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.